

Kirchlicher . Anzeiger

H 21106 B

für das Bistum Hildesheim

Nr. 5 | 04.07.2014



INHALT:

Deutsche Bischofskonferenz

Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls..... 138

Verlautbarungen der Deutschen

Bischofskonferenz..... 138

Bischöfliches Generalvikariat

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
des Gesetzes zur Fortentwicklung des
Meldewesens..... 139

Haushaltsrichtlinien für die
Kirchengemeinden 2015 und die
Jahresrechnung 2014..... 139

Leitlinien für die Bildung von Pastoral-
ausschüssen in den katholischen
Missionen cum cura animarum im
Bistum Hildesheim..... 147

Neuregelung zum Energieausweis..... 148

Einbau von Rauchwarnmelder..... 149

Schlichtungsstelle für Streitigkeiten
zwischen Mitarbeitern und
Dienstgeber aus Arbeitsverhältnissen..... 149

Kirchliche Mitteilungen

Diözesannachrichten 150

Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz beabsichtigt, in Kürze folgende Broschüre herauszugeben:

Nr. 196

Päpstliche Bibelkommission: Inspiration und Wahrheit der Heiligen Schrift

Das Wort, das von Gott kommt und von Gott spricht, um die Welt zu retten

Mit diesem Dokument untersucht die Päpstliche Bibelkommission die Beziehung zwischen Inspiration und Wahrheit. Dabei geht es auch um die Frage, was die biblischen Schriften selber dazu sagen. Nur sehr selten sprechen sie direkt von der Inspiration, aber sie verweisen ständig auf die Beziehung zwischen ihren menschlichen Verfassern und Gott und drücken so ihre Herkunft von Gott aus. Im Alten Testament zeigt sich diese Beziehung in verschiedener Weise; im Neuen Testament ist jede Beziehung zu Gott vermittelt durch die Person Jesu, der der Christus und der Sohn Gottes ist. Nachdem das Dokument sich damit befasst hat, wie die biblischen Schriften die Inspiration, die Beziehung zwischen ihren menschlichen Verfassern und Gott, bezeugen und welche Wahrheit sie mitteilen, untersucht die Bibelkommission als Beispiele einige Texte, die vom historischen, ethischen und sozialen Standpunkt her problematisch erscheinen. Um auf die Schwierigkeiten, die sich hier stellen, zu antworten, ist es notwendig, die Texte in einer angemessenen Weise zu lesen und zu verstehen und dafür die Ergebnisse der modernen Wissenschaften zu beachten und zugleich dem Rechnung zu tragen, dass das Hauptthema der Bibel Gott und sein Heilsplan für die Menschen ist. Bei diesem Zugang zeigt es sich, dass die Zweifel, die sich gegen die Wahrheit und die Herkunft von Gott erheben, überwunden werden können.

Die Broschüre ist nach Erscheinen erhältlich bei:

Bischöfliches Generalvikariat,
Hauptabteilung Pastoral,
Domhof 18-21, 31134 Hildesheim,
Tel.: 05121/307-301, Fax 05121/307-618.

Nr. 135

Enzyklika Fides et Ratio von Papst Johannes Paul II. an die Bischöfe der katholischen Kirche über das Verhältnis von Glaube und Vernunft (14. September 1998)

7. Auflage 2014 (steht als download bei der Deutschen Bischofskonferenz zur Verfügung)

Nr. 197

Apostolische Reise Seiner Heiligkeit Papst Franziskus ins Heilige Land

Predigten und Ansprachen

Als vierter Papst hat Franziskus vom 24.-26. Mai 2014 das Heilige Land besucht. Nach seinen Vorgängern war er in Jordanien, Palästina und Israel zu Gast. Anlass der Reise war der 50. Jahrestag der historischen Begegnung zwischen Papst Paul VI. und dem Ökumenischen Patriarchen von Konstantinopel, Athenagoras, in Jerusalem. Mit der Reise wollte Franziskus an diesen ökumenischen Aufbruch erinnern, den Christen vor Ort seine Solidarität ausdrücken und als Pilger zum Frieden in der Region aufrufen. Die neue Ausgabe der Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls dokumentiert die Predigten und Ansprachen von Papst Franziskus im Heiligen Land während seiner zweiten Auslandsreise.

Die Broschüre ist nach Erscheinen erhältlich bei:

Bischöfliches Generalvikariat,
Hauptabteilung Pastoral,
Domhof 18-21,
31134 Hildesheim,
Tel.: 05121/307-301, Fax 05121/307-618
(und steht als download bei der Deutschen Bischofskonferenz zur Verfügung).

Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

Arbeitshilfen

Nr. 269

Katholische Kirche in Deutschland: Zahlen und Fakten 2013/2014



Zum vierten Mal präsentiert die katholische Kirche in Deutschland umfassende Zahlen und Fakten in einer modern aufgemachten Arbeitshilfe. Mit Schaubildern, Diagrammen, Grafiken und persönlichen Zeugnissen werden die Eckdaten kirchlichen Lebens, die Anzahl katholischer Schulen und Kindergärten, das Engagement der katholischen Kirche in den Medien, die Arbeit der kirchlichen Hilfswerke und der Haushalt des Verbandes der Diözesen Deutschlands anschaulich dargestellt. Die Arbeitshilfe erhebt keinen wissenschaftlichen Anspruch, sondern dient zur Imagebildung der katholischen Kirche und kann als Werbeträger und Informationsmedium eingesetzt werden.

Die Broschüre ist nach Erscheinen erhältlich bei:

Bischöfliches Generalvikariat,
Hauptabteilung Pastoral,
Domhof 18-21,
31134 Hildesheim,
Tel.: 05121/307-301, Fax 05121/307-618.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens

Hinweis:

Die kommunalen Meldebehörden übermitteln der Kirche nach den entsprechenden Meldegesetzen (künftig dem Bundesmeldegesetz) Daten ihrer Mitglieder sowie von deren Familienangehörigen zur Erfüllung ihrer (kirchlichen) Aufgaben, mithin etwa zur Feststellung ihres Mitgliederbestandes und zur Führung der Kirchenbücher, zur Gewährleistung des kirchlichen Wahlrechts, für das kirchliche Steuererhebungsrecht sowie für pastorale und seelsorgerliche Zwecke. Da im politischen Raum eine Diskussion aufgekommen ist, ob die Kirche die kommunalen Meldedaten auch für Beschäftigungszwecke nutzt, wird mit nachfolgendem Hinweis ausdrücklich klargestellt, dass dies nicht der Fall ist:

„Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die seitens der kommunalen Meldebehörden an die Kirchen übermittelten Daten nicht für arbeitsrechtliche

Zwecke, insbesondere die Anbahnung, Durchführung oder Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen genutzt werden dürfen.“

Hildesheim, 13.06.2014

Prälat Dr. Werner Schreer
Generalvikar

Haushaltsrichtlinien für die Kirchengemeinden 2015 und Jahresrechnung 2014

Schlüsselzuweisung für den Personal- und Sachkostenbereich 2015

Der Vermögensverwaltungsrat des Bistums hat die Höhe der Zuweisungen an die Kirchengemeinden für das Jahr 2015 beschlossen. Die Zuweisungen an die Kirchengemeinden wurden im Rahmen der Umsetzung von Eckpunkte 2020 angepasst. Der VVR hat über diese Vorgaben hinaus eine über die Sachkosten bezogene prozentuale Erhöhung des Zuschusses beschlossen.

Im Jahr 2015 werden die Schlüsselzuweisungen nach einem weiterentwickelten und vereinfachten Prinzip zugewiesen. Hintergrund sind die Herausforderungen, die durch Eckpunkte 2020 und die Zusammenführungen auf die einzelnen Gemeinden zugekommen sind und weiterhin zukommen werden. Daher ist die neue Schlüsselzuweisung auf wenige Berechnungskriterien reduziert und dadurch übersichtlicher.

- Das neue Schlüsselzuweisungsmodell wird anstelle von 16 jetzt nach 4 unmittelbaren Hauptkriterien berechnet:

- Mitglieder
- Kirchen
- Dekanatsaufgaben
- Besonderheiten

Durch den neuen Verteilerschlüssel erhöhen sich die Zuweisungssätze im Teilschlüssel A. „**Mitglieder**“:

- Bis 3.000 Mitglieder von 7,70 € auf 12,15 €
- Bis 5.000 Mitglieder von 6,50 € auf 11,15 €
- Über 5.000 Mitglieder von 5,40 € auf 10,15 €

Im Teilschlüssel B („**Kirchen**“) erhalten die Pfarrgemeinden in Abhängigkeit von der Anzahl der Kirchen (ausgenommen C2- Kirchen) einen jährlichen Grundbetrag:

- pro Kirche x 7.000,00 €

Bisher angerechnete Mieteinnahmen verbleiben künftig im vollen Umfang in der Kirchengemeinde. Zukünftige Investitionsmaßnahmen sowie die Wirtschaftlichkeit der vermieteten Gebäude unterliegen der Verantwortung der Gemeinden.

Unter dem Kriterium „**Dekanatsaufgaben**“ wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 9.000,00 € in der Schlüsselzuweisung berücksichtigt. Dieser Betrag ist gebunden an den Dienstsitz des Dechanten.

Im Teilschlüssel G „**Besonderheiten**“ werden die wenigen gemeindespezifischen Angelegenheiten erfasst, welche nicht durch die „normale“ Schlüsselzuweisung abgedeckt werden können.

„**KFZ-Kosten des pastoralen Personals**“ sind wie bisher zweckgebunden. Die Zuschüsse für die Fahrtkosten des **pastoralen Personals** werden weiterhin jährlich „spitz“ mit dem Bischöflichen Generalvikariat abgerechnet.

Die „**Personalkosten**“ sind weiterhin im Schlüssel D und E für Küster/ Hausmeister sowie Pfarrsekretärinnen berücksichtigt und werden über den Hauptschlüssel „Mitglieder“ bewertet:

- Küster/Hausmeister = Mitglieder x 2,50 €
- Pfarrsekretärinnen = Mitglieder (2007) x 6,09 €

Für beide Schlüssel gilt:

- Sind die Personalkosten **geringer** als der Schlüsselbetrag so erfolgt die Zuweisung der Differenz zwischen den Personalkosten und dem Schlüsselbetrag.
- Sind die Personalkosten **höher** als der Schlüsselbetrag so erfolgt keine direkte Zuweisung an die Kirchengemeinde. Mehrkosten aufgrund erhöhter Personalkosten werden von der Kirchengemeinde getragen. Wie bereits in den vorherigen Jahren praktiziert, übernimmt das Bistum für Alt-Verträge die Personalkosten und stellt diese nicht den Kirchengemeinden in Rechnung.

Die Personalabrechnung erfolgt weiterhin über das Bischöfliche Generalvikariat.

- Aufgrund der neuen Schlüsselzuweisung werden die Veränderungen pro Kirchengemeinde unterschiedlich ausfallen. Diese Veränderungen der neuen Schlüsselzuweisung werden über den Zeitraum von bis zu vier Jahren gestaffelt umgesetzt. Bei den Pfarrgemeinden, die 2015 fusionieren, dient als Berechnungsgrundlage der fiktive Schlüsselzuweisungsbetrag 2014 der zusammengelegten Gemeinde. Im ersten Jahr (2015) wird die Abweichung nach unten maximal um 5% gegenüber der Schlüsselzuweisung 2014 abgesenkt. Die Abweichungen nach oben maximal um 10% angehoben. Zur Verdeutlichung: Sollte es aufgrund der neuen Schlüsselzuweisung eine negative Abweichung um 8 Prozent ergeben, so wird im Jahr 2015 maximal um 5 % gekürzt. Die restliche Kürzung in Höhe von 3 % wird in der Schlüsselzuweisung 2016 berücksichtigt. Somit wird die neue Schlüsselzuweisung bereits „gelebt“, jedoch zeitlich so gestreckt, dass eine Anpassung seitens der Kirchengemeinden ebenfalls erfolgen kann. Die Indexierung der Gesamtzuweisung in Höhe von 4,00 % erfolgt über die Sachkosten.

Haushaltsplan 2015

Der Haushaltsplan ist vom Kirchenvorstand aufgrund des § 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) vom 15.11.1987, in der Fassung vom 06.12.13, i. V. m. § 35 der Geschäftsanweisung für Kirchenvorstände (GAKi) vom 01.01.2014 aufzustellen und zu beschließen.

Der festgestellte Haushaltsplan ist nach ortsüblicher Bekanntmachung 2 Wochen für Mitglieder der Kirchengemeinde öffentlich auszulegen. Eventuelle Einwendungen oder Eingaben des Pfarrgemeinderates sind, wenn dessen Anregungen im Haushaltsplan unberücksichtigt geblieben sind, dem Haushaltsplan beizufügen.

Jahresrechnung 2014

Die Jahresrechnung 2014 ist bis zum 31. März 2015 für

- die Kirchengemeinde und den Friedhof dem Bischöflichen Generalvikariat
- den Kindergarten dem Caritasverband für die Diözese Hildesheim e. V.

in einer Ausfertigung zur Prüfung vorzulegen.

Sie hat folgende Bestätigungen von den mit der Vorprüfung beauftragten Kirchenvorstandsmitgliedern zu erhalten:

a) Vollständigkeitserklärung

„Die unterzeichnenden Prüfer bestätigen, dass sämtliche Konten der Kirchengemeinde in dem Verwaltungshaushalt der Jahresrechnung (Kirchengemeinde, Friedhof, Kindertagesstätte) aufgeführt sind. Ausgenommen hiervon ist das Treugut (s. § 2 GAKi).“

b) Prüfungsbestätigung

„Die vorliegende Jahresrechnung wurde von uns geprüft, die Überprüfung ergab keine/folgende Beanstandungen.“

Bei Verwendung von WIN-Kifibu sind diese Texte mit dem aktuellen Stand vorhanden. Bei der Verwendung von anderen Formularen sind diese Bestätigungen entsprechend aufzunehmen. Unter www.bistum-hildesheim.de ist dieses Formblatt unter „Abteilung Finanzen– Service“ als PDF-Datei zum Herunterladen hinterlegt.

Folgende Unterlagen sind zusammen mit der Jahresrechnung einzureichen:

- **Vermögens- und Schuldnachweis** per 31.12.2014 (Formular ist unter www.bistum-hildesheim.de „Abteilung Finanzen – Service“ als PDF-Datei zum Herunterladen hinterlegt); bei Verwendung von WIN-KiFiBu sind alle Konten einzeln mit Angabe eines eventuellen Verwendungszweckes im Verwaltungshaushalt entsprechend aufzunehmen.
- **Barkasse:** einen vom Rendanten und zwei Mitgliedern des Kirchvorstandes unterzeichneten Zählbeleg zum 31.12.2014.
- **Bankkonten:** Kopie des letzten Bankauszuges bzw. Sparsbuchseite des Rechnungsjahres zum 31.12.2014.
- **Aufstellung Mieten/Pachten**
- **Formular Nebenkostenabrechnung Dienstwohnung**
- **Sämtliche Belege Kfz-Kostenabrechnung**
- Bei der Verwendung von WIN-KiFiBu ist zusätzlich der entsprechende Datenträger (Diskette, CD-ROM, USB- Stick) beizulegen.

Es werden keine Buchungsunterlagen mit eingereicht. Die Abteilung Finanzen, Referat Rechnungswesen behält sich vor, die dazugehörigen Belege nach Bedarf anzufordern.

Materieller Teil

01. Das System der Schlüsselzuweisung macht es erforderlich, dass der Zuweisungsbetrag (Haushaltszu-

schuss) und mögliche eigene Einnahmen einer Kirchengemeinde so verteilt werden, dass alle Ausgabentitel nach örtlichem Bedarf dotiert werden.

Hierdurch ist der Haushalts-Ausgleich herbeizuführen.

Seit dem Jahr 2010 wird kein separater Vermögenshaushalt mehr geführt. Sämtliche Konten der Kirchengemeinde müssen im Verwaltungshaushalt enthalten sein.

Die Kirchengemeinden, die das Software-Programm WIN-KiFiBu nicht nutzen, fügen die Formulare „Nachweis des Kapitalvermögens und Schulden“ der Jahresrechnung bei.

Es sind sämtliche Vermögens- und Schuldbestände anzugeben!

02. Einnahmen und Ausgaben dürfen nicht verschwiegen werden. Sie sind nach dem Vollständigkeitsprinzip offen und vollständig aufzuführen. **Dies gilt auch insbesondere für die durchlaufenden Gelder wie abzuführende Kollekten und Kfz.-Kosten.**

03. Auf § 16 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) wird hingewiesen.

04. Erübrigte Beträge bei den einzelnen Titeln verbleiben nach Ablauf des Haushaltsjahres zur Verfügung der Gemeinden.

Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG

Nach der Neuregelung des Gesetzes zur Förderung des bürgerlichen Engagements können ehrenamtlich oder nebenberuflich Tätige seit dem 01.01.2013 eine Vergütung von jährlich insgesamt **720,00 €** steuerfrei erhalten. Dies gilt für Vergütungen, die von einer gemeinnützigen Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für nebenberufliche Tätigkeiten im gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Bereich gezahlt werden.

Es handelt sich hierbei um einen Steuerfreibetrag, d. h. übersteigen die Einkünfte eines geringfügig Beschäftigten im Jahr 720,00 €, so ist nur der darüber hinausgehende Betrag zu versteuern.

Eine steuerfreie Vergütung nach § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes ist seit dem 1. Januar 2008 auch beitragsfrei zur Sozialversicherung.

Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse

Seit dem **01. Januar 2013** ist die Arbeitsentgeltgrenze bei geringfügiger Beschäftigung auf **450,00 €** angehoben worden.

Übt ein Arbeitnehmer mehrere geringfügige Beschäftigungen aus, so werden die Verdienste zusammengerechnet. Wird der Betrag von 450,00 € überschritten, unterliegen sie der Sozialversicherungspflicht.

Aufgrund eines veröffentlichten Beschlusses des Hessischen Landessozialgerichts weisen wir in diesem Zusammenhang auf Folgendes hin:

Gibt ein geringfügig Beschäftigter gegenüber seinem Arbeitgeber an, dass er keinen weiteren Minijobs nachgeht und stellt sich dies als falsch heraus, so muss der Arbeitgeber dennoch nachträglich Beiträge zur Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung zahlen, soweit die Verjährungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

Der Arbeitgeber ist gegen die Beitrags(nach)zahlung weder durch

- Unkenntnis über weitere Minijobs seines Arbeitnehmers,
- noch dadurch, dass er seiner Meldepflicht ordnungsgemäß nachgekommen ist,
- noch durch die Tatsache, dass der Sozialversicherungsträger von der Mehrfachbeschäftigung des Arbeitnehmers hätte wissen müssen, geschützt.

Um eine eventuelle Beitragsnachforderung durch die Bundesknappschaft zu vermeiden, hat der Arbeitgeber regelmäßig beim zuständigen Sozialversicherungsträger



(Bundesknappschaft) zu beantragen, über die Versicherungspflicht der jeweiligen Arbeitnehmer zu entscheiden. Wird die Versicherungspflicht daraufhin verneint, kann sich der Arbeitgeber bei späteren Nachforderungen darauf berufen.

Seit dem **01.07.2006** sind die Pauschalabgaben für geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse von 25 auf 30 Prozent erhöht worden. Die pauschalen Beiträge betragen für

- Krankenversicherung 13 %
- Rentenversicherung 15 %.

Der einheitliche Pauschalsteuersatz bleibt unverändert bei 2 Prozent.

Die bisherige Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung mit der Möglichkeit der vollen Versicherungspflicht für geringfügig entlohnte Beschäftigte ist seit dem 01. Januar 2013 in eine Rentenversicherungspflicht mit Befreiungsmöglichkeit umgewandelt.

Der Arbeitgeber zahlt für eine geringfügig entlohnte Beschäftigung den Pauschalbetrag zur Rentenversicherung in Höhe von 15 % des Arbeitsentgeltes. Der Arbeitnehmer muss bei voller Rentenversicherungspflicht den Differenzbetrag zwischen dem allgemeinen Beitragssatz in Höhe von 18,9 % ausgleichen. Das bedeutet einen Eigenanteil von 3,9 % für den geringfügig Beschäftigten.

Bei rentenversicherungspflichtigen Minijobs mit sehr geringen Verdiensten schreibt der Gesetzgeber vor, dass der zu zahlende monatliche Rentenversicherungsbeitrag bis zum 31.12.2012 von mindestens 155 Euro zu berechnen ist. Seit dem 1. Januar 2013 ist auch diese Mindestbeitragsbemessungsgrundlage angepasst worden. Pflichtbeiträge werden ab dem 01. Januar 2013 mindestens von 175 Euro erhoben. Die angepasste Mindestbeitragsbemessungsgrundlage findet auch bei geringfügig entlohnenden Beschäftigungen Anwendung, die bereits vor dem 01. Januar 2013 begonnen haben.

Die geringfügig Beschäftigten können sich jedoch von der Versicherungspflicht befreien lassen. Hierfür muss der Beschäftigte dem Arbeitgeber schriftlich mittei-

len, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht wünscht.

Geringfügig Beschäftigte, die vor dem 01. Januar 2013 versicherungsfrei in der Rentenversicherung waren, bleiben es auch weiterhin. Sie haben aber jederzeit die Möglichkeit, durch Beitragsaufstockung auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung zu verzichten.

Hat der Arbeitgeber nach dem 31. Dezember 2012 das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt auf einen Betrag von mehr als 400 Euro und weniger als 450,01 Euro erhöht, gilt für die alte Beschäftigung das neue Recht. Dann tritt bei der bisher versicherungsfreien geringfügigen Beschäftigung die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung ein. Für den geringfügig Beschäftigten besteht allerdings die Möglichkeit der Befreiung von der Versicherungspflicht.

Zu beachten ist, dass für Entgelterhöhungen ab dem 1. Juli 2014 wieder die gesetzliche Regelung gilt: Der Arbeitgeber muss die Befreiungsmitteilung innerhalb von 6 Wochen nach Erhalt der Erklärung vom Arbeitnehmer der Minijob-Zentrale melden, da ansonsten die Befreiung nicht rückwirkend ab dem Zeitpunkt des Eingangs des Befreiungsantrags beim Arbeitgeber gilt.

Kurzfristige Beschäftigungen sind weiterhin versicherungsfrei, wenn sie im Laufe eines Kalenderjahres (nicht Zeitjahr) auf nicht mehr als zwei Monate oder 50 Arbeitstage begrenzt sind und nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Das wesentliche Merkmal einer kurzfristigen Beschäftigung ist, dass sie von Anfang an befristet sein muss. Dies bedeutet z. B., dass ein Beschäftigter, der an 50 Tagen im Jahr die Kirche reinigt, wegen der Nachhaltigkeit als geringfügig Beschäftigter zu entlohnen ist und nicht als kurzfristige Tätigkeit.

Meldedaten zur Unfallversicherung

Da die Rentenversicherungsträger im Rahmen der Betriebsprüfung zukünftig auch die Beitragszahlung zur Unfallversicherung prüfen, wurde das Meldeverfahren zur Sozialversicherung um die prüfrelevanten Informationen zur Unfallversicherung erweitert.

Seit dem 01. Januar 2009 sieht das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung eine Übermittlung der Meldedaten der Unfallversicherung vor.

Folgende Daten werden für das Meldeverfahren benötigt:

Betriebsnummer des Unfallversicherungsträgers:	15250094
Beschäftigte in Kirchengemeinden:	
Mitgliedsnummer:	84/0263/6387
Gefahrtarifstelle:	0137
Beschäftigte in Bildungshäusern:	
Mitgliedsnummer:	84/0369/3805
Gefahrtarifstelle:	0137

Von der **Umlage 1 (U1)** für den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit sind die Kirchengemeinden als Körperschaft des öffentlichen Rechts ausgenommen. Das Gleiche gilt für die ab 01.01.2009 **erhobene Umlage zur Finanzierung des Insolvenzgeldes**.

Die **Umlage 2 (U2)** für den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft in Höhe von 0,14 Prozent ist für die Mitarbeiter der Kirchengemeinden zu entrichten.

Mitarbeiter, die nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV in einem geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnis stehen, sind ab dem 01.01.2003 versicherungspflichtig in der kirchlichen **Zusatzversorgungskasse (KZVK)**.

Kurzfristige Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV bleiben hingegen auch nach Einführung des Punkte-modells versicherungsfrei.

Der Beitragssatz des Dienstgebers zur KZVK beträgt seit dem 1. Januar 2014 weiterhin bundeseinheitlich **4,8 %** des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt sind die steuerpflichtigen Bezüge.

Die Beiträge an die KZVK müssen zum steuer- und versicherungspflichtigen Bruttolohn gerechnet werden, wenn der Mitarbeiter eine Hauptbeschäftigung hat. Die

Anwendung der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG sind nur im ersten Beschäftigungsverhältnis möglich. In jedem weiteren Beschäftigungsverhältnis sind die Beiträge zu versteuern. Die Besteuerung kann auch pauschaliert geschehen. Zu beachten ist die Geringfügigkeitsgrenze von **450,00 €**.

Über die Internetadresse „www.minijob-zentrale.de“ der Bundesknappschaft sind ausführliche Informationen im Zusammenhang über die Abwicklung von geringfügig entlohnten Beschäftigungen zu bekommen.

I. Abrechnung der Nebenkosten für kirchliche Dienstwohnungen

Bei der Erstellung der Nebenkostenabrechnung für kirchliche Dienstwohnungen ist darauf zu achten, dass sämtliche dem Dienstwohnungsgeber entstehende Kosten, die üblicherweise bei einer Vermietung anfallen, anteilig auf den Dienstwohnungsnehmer umgelegt werden. Eine Nichtgeltendmachung der Nebenkosten führt zu einer verbilligten Wohnungsüberlassung und stellt somit einen geldwerten Vorteil da, der zu steuerpflichtigem Arbeitslohn im Sinne des § 19 EStG führt.

1. Erstattungen von Heizkosten für kirchliche Dienstwohnungen

Ist eine Dienstwohnung an eine zentrale Heizungsanlage oder entsprechende Fernversorgung angeschlossen, die auch zur Beheizung von Diensträumen dient, und können die auf die privat genutzte Wohnfläche der Dienstwohnung entfallenden Heizkosten nicht durch Wärmemesser oder sonstige Messeinrichtungen ermittelt werden, so hat der Dienstwohnungsnehmer für die gelieferte Wärme einen Heizkostenbeitrag in Höhe des vom Niedersächsischen Finanzministerium festgelegten Heizkostenentgelts je qm beheizbarer Wohnfläche zu entrichten. Die Werte für die Heizkostenentgelte für Heizöl, Gas und feste Brennstoffe (z.B. Kohle) sind hierbei unter dem Begriff „Fossile Brennstoffe“ zusammengefasst. In diesen Werten sind die Kosten für die Schornsteinreinigung enthalten.



Für den Abrechnungszeitraum vom 01.07.2012 bis zum 30.06.2013 wie folgt festgesetzt:

- a) Fossile Brennstoffe 10,71 €
- b) Fernheizung und übrige Heizungsarten 14,40 €

Demgemäß sind für die Abrechnung der Heizkosten zur Jahresrechnung 2012 folgende Beträge zugrunde zu legen:

Zeitraum 01.01.2012 bis 30.06.2012:

- a) Fossile Brennstoffe
= 60 % von 11,05 € = 6,63 €
- b) Fernheizung und übrige Heizungsarten
= 60 % von 13,20 € = 7,92 €

Zeitraum 01.07.2012 bis 31.12.2012:

- a) Fossile Brennstoffe
= 40 % von 10,71 € = 4,28 €
- b) Fernheizung und übrige Heizungsarten
= 40 % von 14,40 € = 5,76 €

Endgültige Erstattungsbeträge 2012 bei Verwendung von

- a) Fossile Brennstoffe
01.01.12 – 30.06.12 = 6,63 €/qm
+ 01.07.12 – 31.12.12 = 4,28 €/qm
10,91 €/qm
zzgl. Warmwasser 22 % = 2,40 €/qm
13,31 €/qm
- b) Fernheizung und übrige Heizungsarten
01.01.12 – 30.06.12 = 7,92 €/qm
+ 01.07.12 – 31.12.12 = 5,76 €/qm
13,68 €/qm
zzgl. Warmwasser 22 % = 3,01 €/qm
16,69 €/qm

Der Heizkostenbeitrag ist auch zu berechnen, wenn der Dienstwohnungsnehmer die zentrale Heizungsanlage aus

persönlichen Gründen zeitweilig nicht oder nur in geringem Umfang in Anspruch nimmt. Liegen die tatsächlichen Zahlungen des Dienstwohnungsinhabers höher, sind die Differenzbeträge dem Dienstwohnungsinhaber zu erstatten, liegen sie niedriger, sind sie nachzufordern.

Erstattungsbeiträge 2013

Für die Jahresrechnung 2013 setzen wir die maßgebenden Erstattungsbeträge vorläufig wie folgt fest:

- a) Fossile Brennstoffe 10,71 €/qm
zzgl. Warmwasser 22 % + 2,36 €/qm
13,07 €/qm
- b) Fernheizung und übrige Heizungsarten 14,40 €/qm
zzgl. Warmwasser 22 % + 3,17 €/qm
17,57 €/qm

2. Erstattungen von Stromkosten

Falls der private Stromverbrauch nicht durch einen Stromzähler erfasst wird, geben wir folgende Hilfwerte für den Jahresverbrauch:

Geräte / Haushaltsgröße		1 Person	2 Personen	3 Personen	>= 4 Personen
Beleuchtung	kWh/Jahr	195	285	330	435
Elektroherd	kWh/Jahr	195	390	445	575
Kühlschrank	kWh/Jahr	280	310	300	355
Waschmaschine	kWh/Jahr	70	125	200	265
Wäschetrockner	kWh/Jahr	125	225	325	465
Fernseher	kWh/Jahr	120	150	190	205
Gefriergerät	kWh/Jahr	305	350	415	420
Geschirrspüler	kWh/Jahr	120	200	245	325
Computer, 4 Betriebsstunden pro Tag + Standby	kWh/Jahr	260	450	630	690
Sonstiges	kWh/Jahr	260	450	630	690

Warmwasserversorgung

Küche (Geschirrspüler nicht vorhanden)	kWh/Jahr	245	295	345	415
Bad	kWh/Jahr	470	780	1080	1390

Die Abrechnung der kWh erfolgt nach ortsüblichem Abnehmerpreis (Arbeitspreis, anteiliger Grundpreis und Mehrwertsteuer).

3. Erstattungen für Wasser/Abwasser

Für Wasser und Abwasser sind je 4 cbm pro Person und Monat zu berücksichtigen. Als Berechnungsgrundlage ist hierbei der ortsübliche Preis pro Kubikmeter anzusetzen.

4. Erstattungen für Müllgebühren

Für die Müllgebühren ist die Erstattung des Dienstwohnungsnehmers mindestens in Höhe der ortsüblichen Kosten für die entsprechend im Haushalt lebenden Personen zu entrichten. Sind die tatsächlichen Kosten höher, sind diese anzusetzen. Die Umlagekosten sind nach der Personenzahl aufzuschlüsseln.

5. Erstattungen von weiteren Nebenkosten

Die weiteren Nebenkosten für Gebäudeversicherung, Straßenreinigung, Hausreinigung, Allgemein Strom, Gartenpflege, Antenne/Kabel sowie sonstige Kosten, die üblicherweise ein Mieter bezahlt, sind in tatsächlicher Höhe ggf. anteilig zu ermitteln und vom Dienstwohnungsnehmer zu tragen.

- a) Das Bischöfliche Generalvikariat hat sämtliche Gebäude mit einem Generalsammelversicherungsvertrag gegen Feuer-, Sturm- und Leitungsschäden versichert. Die Beiträge werden zentral vom Bistum bezahlt. Soweit über diesen Vertrag auch die Dienstwohnung versichert ist, hat der Dienstwohnungsnehmer der Kirchengemeinde einen Betrag zu entrichten, der Anhand der privat genutzten Wohnfläche bemessen wird. Die Kosten für die Versicherung der einzelnen Gebäude können beim Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung Finanzen, abgefragt werden.
- b) Die Grundsteuer, die für das Gebäude anfällt, ist anteilig nach Quadratmetern aufzuteilen.
- c) Die Kosten für die Straßenreinigung sind anteilig nach Quadratmetern aufzuteilen.
- d) Die Kosten der Hausreinigung, hierzu zählen die Kosten für die Säuberung der gemeinsam benutzten Gebäudeteile des Pfarrhauses, sind anteilig nach Quadratmetern aufzuteilen.

- e) Die Kosten für den allgemeinen Strom, hierunter fallen die Kosten für die Außenbeleuchtung und die Beleuchtung der gemeinsam benutzten Gebäudeteile wie Zugänge, Flure, Treppen und Keller des Pfarrhauses, sind anteilig nach Quadratmetern aufzuteilen.
- f) Die der Dienstwohnung zugewiesenen Gartenanteile sind vom Dienstwohnungsnehmer in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Werden die Aufwendungen von der Kirchengemeinde getragen sind diese vom Dienstwohnungsnehmer zu erstatten.
- g) Die Kosten für den Kabelanschluss (monatliche Grundgebühr) oder anteilige Kosten für die Gemeinschaftsantenne sind vom Dienstwohnungsnehmer zu tragen.

Die vorab aufgeführten weiteren Nebenkosten werden separat unter dem Konto 513100 „Erstattung weitere Nebenkosten“ in der Jahresrechnung verbucht. Das Konto ist hierfür einzurichten. Die weiteren Nebenkosten werden nicht in der Schlüsselzuweisung berücksichtigt. Ein Vordruck zur Abrechnung der Nebenkosten wird vom Bischöflichen Generalvikariat zur Verfügung gestellt. Dieser Vordruck dient der vollständigen Dokumentation der Nebenkosten und ist jährlich beim Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung Finanzen, einzureichen.

II. Sachbezugswerte

Für das Jahr 2014 gelten nachstehende Sachbezugswerte für freie Verpflegung:

	kal. tägl.	Monat
Volle freie Verpflegung für Volljähriger Arbeitnehmer	7,63 €	228,90 €
- Frühstück	1,63 €	48,90 €
- Mittagessen	3,00 €	90,00 €
- Abendessen	3,00 €	90,00 €

Mahlzeiten, die arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an die Arbeitnehmer abgegeben werden, sind mit dem anteiligen amtlichen Sachbezugswert zu bewerten.



Hiernach beträgt der Wert für Mahlzeiten, die im Kalenderjahr 2014 gegeben werden:

- 1,63 € für ein Frühstück
- 3,00 € für ein Mittagessen
- 3,00 € für ein Abendessen

Bischöfliches Generalvikariat

**Leitlinien
für die Bildung von Pastoralausschüssen
in den katholischen ausländischen Missionen
cum cura animarum im Bistum Hildesheim**

I. Grundsätze

1. In den ausländischen katholischen Missionen cum cura animarum (im Folgenden: ausländische katholische Mission) im Bistum Hildesheim sind Pastoralgremien zu bilden, die in entsprechender Anwendung des can. 536 § 1 CIC in der Pastoral mitwirken.
2. Die in Ziffer 1 zu bildenden Gremien tragen die Bezeichnung Pastoralausschuss.
3. Die Amtszeit der Pastoralausschüsse beträgt 4 Jahre.
4. Der mit der Leitung der jeweiligen ausländischen katholischen Mission beauftragte Priester ist Mitglied des Pastoralausschusses.

II. Bildung des Pastoralausschusses

1. Ein Pastoralausschuss kann gebildet werden durch
 1. Wahl oder
 2. Gemeindeversammlung

2. Der mit der Leitung der ausländischen katholischen Mission beauftragte Priester wählt eine der unter 1. genannten Möglichkeiten der Bildung des Pastoralausschusses.

III. Bildung durch Wahl

1. a) Zu wählen sind in jeder ausländischen katholischen Mission mindestens 4 Mitglieder. Der mit der Leitung der ausländischen katholischen Mission beauftragte Priester stellt spätestens 8 Wochen vor der Wahl eine vorläufige Kandidatenliste auf. Diese wird durch Aushang gemeindeüblich bekanntgegeben. Innerhalb von 2 Wochen ab Aushang kann die Kandidatenliste durch die Gläubigen der Mission ergänzt werden.
 - b) Es sollen höchstens 8 Mitglieder in den Pastoralausschuss gewählt werden.
2. Die Wahl erfolgt durch Briefwahl. Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sorgt der mit der Leitung der ausländischen katholischen Mission beauftragte Priester. Dieser legt fest, wie hoch die Anzahl der zu wählenden Mitglieder ist.
3. Der Wahltermin richtet sich nach dem Termin, der im Bistum Hildesheim für die Gremienwahlen gilt.
4. Der Wahlschein muss bis 18 Uhr des Wahltages bei dem mit der Leitung der ausländischen Mission beauftragten Priester eingegangen sein. Auf das Datum des Poststempels kommt es nicht an.
5. Die zur Verfügung stehenden Plätze im Pastoralausschuss werden von den Kandidaten mit den meisten Stimmen besetzt.

IV. Bildung durch eine Gemeindeversammlung

1. a) Durch Abstimmung im Verlaufe einer Gemeindeversammlung kann ein Pastoralausschuss gebildet werden. Durch die Abstimmung werden mindestens 4 Mitglieder in den Pastoralausschuss bestimmt.

b) Es sollen höchstens 8 Mitglieder in den Pastoralausschuss bestimmt werden.
2. Eine solche Gemeindeversammlung ist durch gemeindeübliche Bekanntmachung, die mindestens 4 Wochen vorher erfolgen muss, durch den mit der Leitung der ausländischen Mission beauftragten Priester einzuberufen.
3. Die Gemeindeversammlung ist in dem Monat einzuberufen, in dem für das Bistum Hildesheim der Wahltermin für die Gremienwahlen angesetzt ist.
4. Ist die ausländische Mission territorial nicht auf einen Ort begrenzt, ist die Gemeindeversammlung jeweils an dem Ort einzuberufen, wo Gottesdienste gehalten werden.

Die verschiedenen Orte stimmen dann über ihre Vertreter bzw. Vertreterinnen in einem Gesamtpastoralausschuss für die gesamte ausländische Mission ab. IV. 1. findet Anwendung.

V. Aufgaben der Pastoralausschüsse

1. Der Pastoralausschuss hat die Aufgabe, gemeinsam mit dem mit der Leitung der ausländischen Mission beauftragten Priester das pastorale Leben in der Mission zu gestalten und zu fördern.
2. Weiter entscheidet der Pastoralausschuss im Rahmen der Haushaltszuwendung durch das Bischöfliche Generalvikariat auch über die finanziellen Belange, wenn für pastorale Aufgaben Geldmittel zur Verfügung gestellt werden

Die vorstehenden Leitlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hildesheim, den 26.06.2014

Prälat Dr. Werner Schreer
Generalvikar

Neuregelung zum Energieausweis

Mit der Novelle zur Energieeinsparverordnung (EnEV 2014) sind ab 01.05.2014 u.a. die Regelungen für den Eigentümer bei Neuvermietung oder einem Verkauf einer Immobilie geändert worden. Die Verordnung schreibt in diesem Zusammenhang vor, dass grundsätzlich für alle Gebäude, die unter Einsatz von Energie beheizt oder gekühlt werden, ein Energieausweis vorzulegen ist. Bitte bedenken Sie, dass bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift Busgelder bis 15.000 Euro erhoben werden können.

Im Einzelnen ist Folgendes zu beachten;

Neue Energieausweise dürfen grundsätzlich nur noch auf der Grundlage des berechneten Energiebedarfs (Energiebedarfsausweis) erstellt werden. Energieausweise auf der Grundlage des erfassten Energieverbrauchs (Energieverbrauchsausweis) sind nur zulässig bei

1. Gebäuden, die keinen Wohnzwecken dienen, oder
2. Wohngebäuden, die mindestens fünf Wohnungen haben oder
3. Wohngebäuden deren Bauantrag nach dem 31.10.1977 gestellt wurde oder
4. Wohngebäuden, die das Anforderungsniveau der Wärmeschutzverordnung vom 11.08.1977 einhalten.

Beim Verkauf eines bebauten Grundstücks hat der Verkäufer dem potentiellen Käufer spätestens bei der ersten



Besichtigung den Energieausweis oder eine Kopie hiervon vorzulegen. Findet keine Besichtigung statt, muss der Verkäufer den Energieausweis oder eine Kopie hiervon unverzüglich bzw. spätestens dann vorlegen, wenn der potentielle Käufer ihn hierzu auffordert. Unverzüglich nach Abschluss des Kaufvertrages hat der Verkäufer dem Käufer den Energieausweis oder eine Kopie hiervon zu übergeben. **Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend bei einer Vermietung, Verpachtung oder dem Leasing eines Gebäudes.**

Das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim wird die Erstellung eines benötigten Energieausweises in Auftrag geben

- beim Verkauf eines bebauten Grundstückes, das über das Referat Projektentwicklung im Bischöflichen Generalvikariat abgewickelt wird und dem Bischöflichen Stuhl oder einer bischöflichen Stiftung gehört,
- bei der Neuvermieten von Wohnung und/oder Gebäuden, die im Eigentum des Bischöflichen Stuhles oder einer bischöflichen Stiftung stehen.
- bei dem Bezug eines Pfarrhauses/einer Dienstwohnung durch einen Priester im aktiven Dienst (Stellenwechsel)

In allen anderen Fällen ist der **örtliche Kirchenvorstand** für die rechtzeitige Erstellung eines Energieausweises verantwortlich. Für weitere Auskünfte steht Ihnen die Abteilung Immobilien im Bischöflichen Generalvikariat (Herr von Garssen Tel. 05121/307-260 oder Herr Niesel, Tel. 05121/307-406) gern zur Verfügung.

Einbau von Rauchwarnmelder

Das Gesetz zur Ausstattung von Wohnräumen mit Rauchwarnmeldern wurde am 13.04.2012 für das Land Niedersachsen verabschiedet.

Nach der Niedersächsischen Bauordnung (§ 44 Absatz 5 Sätze 1 und 2) werden die Eigentümer von Neu- und Umbauten und von bestehenden Wohnungen ab

dem 13.04.2012 - mit einer Übergangsfrist bis zum 31.12.2015 – verpflichtet, in Schlafräumen, Kinderzimmern und Fluren, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen einen Rauchwarnmelder anzubringen.

Bei allen vermieteten Objekten, bei denen die Mieteinnahmen in den Kirchengemeinden verbleiben ist die Kirchengemeinde zum Einbau der Rauchwarnmelder verpflichtet. Die Kosten des Einbaus übernimmt die Kirchengemeinde.

Wir empfehlen Ihnen den Einbau von Rauchwarnmeldern mit den folgenden Eigenschaften:

- Fest eingebaute 10 Jahre Batterie
- 10 Jahre Gerätegarantie
- VdS Anerkennung nach DIN EN 14604
- Einsatz nach DIN EN 14676
- Verschmutzungskompensation
- Diebstahl- und Demontageschutz

Bei allen Dienstwohnungen von Priestern im aktiven Dienst und bei denjenigen Wohnungen, die Ruhestandsgeistlichen mietfrei überlassen sind, bitten wir um den Einbau des folgenden Fabrikates "HEKATRON Genius H".

Die Kosten des Einbaus übernimmt das Bistum Hildesheim. Die Rechnung ist in der Abt. Immobilien (Herr Niesel) einzureichen. Die Kosten belaufen sich auf ca. 32,00€ incl. Montage.

Bischöfliches Generalvikariat

Schlichtungsstelle für Streitigkeiten zwischen Mitarbeitern und Dienstgeber aus Arbeitsverhältnissen

Für die verbleibende Amtszeit der Schlichtungsstelle, die bis zum 28.02.2015 dauert, wurde Frau Vorsitzende Richter am Landesarbeitsgericht, Roswitha Stöckemuhlack zur stellvertretenden Vorsitzenden ernannt. Sie löst damit den ausgeschiedenen Vorsitzenden Richter, Herrn Uwe Schaffert ab.

Diözesannachrichten

Bischof Norbert Trelle hat folgende Ernennungen bzw. Versetzungen vorgenommen:

Prof. em. Franz-Wilhelm Thiele

Versetzung in den Ruhestand zum 31.05.2014. Damit verbunden ist die Entpflichtung von den Aufgaben als Leiter des Fachbereichs Liturgie im Bischöflichen Generalvikariat sowie von der Ausbildung und der Begleitung der Kommunionhelfer, Lektoren und Gottesdiensthelfer.

Entbindung von den Ämtern innerhalb der Diözesankommission für Liturgie (Geschäftsführer des Sachausschusses Kirchenmusik und als Vorsitzender und Geschäftsführer des Sachausschusses Liturgie), als Geschäftsführer der Diözesankommission für Kirchenkunst sowie von den Aufgaben als Richter am Bischöflichen Offizialat.

Entpflichtung von den Aufgaben als Subsidiar der Katholischen Pfarrgemeinde St. Gallus in Detfurth zum 31.05.2014.

Dechant Wolfgang Voges

Ernennung zum Geistlichen Beirat der DJK Blau-Weiß Hildesheim zum 11.05.2014.

Dechant Carsten Menges

Beauftragung mit der Pfarrverwaltung der Pfarrgemeinde St. Maria Königin vom hl. Rosenkranz, Bleckede, zum 13.05.2014 bis auf Weiteres.

Dechant Pater Andrzej Tenerowicz C.Or.

Ernennung zum Pfarrverwalter der Katholischen Pfarrgemeinde St. Maria vom hl. Rosenkranz, Soltau, zum 15.05.2015, bis auf Weiteres.

Pfarrer Meik Barwisch

Entpflichtung von allen Aufgaben und Suspendierung von allen priesterlichen Diensten mit sofortiger Wirkung. Das Dienstverhältnis endet am 31.05.2014.

Pfarrer Christoph Paschek

Ernennung zum stellvertretenden Dechanten des Regionaldekanats Hannover zum 01.05.2014.

Ernennung zum Pfarrer in der Katholischen Pfarrgemeinde St. Barbara, Barsinghausen, zum 14.07.2014.

Pfarrer Martin Karras

Ernennung zum stellvertretenden Dechanten des Regionaldekanats Hannover zum 01.05.2014.

Pfarrer Klemens Teichert

Berufung in den Priesterrat der Diözese Hildesheim zum 30.04.2014.

Pfarrer Klaus-Dieter Tischler

Berufung in den Priesterrat der Diözese Hildesheim zum 30.04.2014.

Pfarrer Johannes Lim

Berufung in den Priesterrat der Diözese Hildesheim zum 30.04.2014.

Kaplan Dr. Thomas Hanke

Freistellung vom pastoralen Dienst im Bistum Hildesheim für weitere drei Jahre.

Gemeindereferentinnen / Gemeindereferenten

Barbara Volz-Lindner

Beendigung ihrer Tätigkeit als Gemeindereferentin in Gronau, St. Joseph, zum 31.05.2014. Beginn der passiven Phase der Altersteilzeit zum 01.06.2014.

Barbara Matusche

Beurlaubung von den Aufgaben als Gemeindereferentin in der Zeit vom 01.06.2014 – 31.05.2017.

Veränderungen:

Pfarrer i. R. Bernward Breitenbach

Neue Anschrift: Caritas Senioren- und Pflegeheim Magdalenenhof, Mühlenstraße 24, 31134 Hildesheim



Pater Benedikt M. Lindemann OSB

Benediktinische Gemeinschaft St. Romuald
Röderhof
311399 Diekholzen-Egenstedt
E-Mail: benedikt@dormitio.net
Telefon: 0170 / 69 69 781

Pfarrer Christian Muffler

Neue Anschrift seit April 2014:
Missionários da Fraternidade Cristã
Caixa postal 3009-Cia 1
43.700-000 Simões Filho / Bahia
Brasilien
e-mail: pe.cristiano@gmail.com

Pastoralreferent Martin Schwedhelm

Neuer Dienstsitz seit 01.04.2014:
Pastoralreferent für das Dekanat Hildesheim:
Martin Schwedhelm, 31134 Hildesheim, Lappenberg 12,
Telefon: (0 51 21) 3 03 20 67, E-Mail: schwedhelm@
kirche-mit-herz.de

Verstorben:

Am 17.05.2014 verstarb **Herr Pfarrer i. R. Johannes Kollmann**, zuletzt wohnhaft Giesener Straße 42 a, 31180 Giesen.

Kirchlicher Anzeiger

für das Bistum Hildesheim

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat,
Domhof 18–21, 31134 Hildesheim,
Tel. 05121/307-247 (Frau Ferrero)

Herstellung: Druckhaus Köhler GmbH, Harsum.
Bezugspreis: jährlich 25 Euro